## Weisung des Gemeinderates über die Berechnung der Gebühren bei Anlassbewilligungen vom 16. November 2015

Gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.1) sind die Einwohnergemeinden zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 und deren Erteilung. Gemäss der Verordnung zum WAG (VWAG) koordiniert die zuständige Behörde der Einwohnergemeinde als Leitbehörde die Erteilung weiterer kantonaler und kommunaler Bewilligungen, falls diese erforderlich sind.

Gemäss § 11 Absatz 3 wird eine Anlassbewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und
- b) handlungsfähig ist.

Die zuständige Behörde kann für Anlassbewilligungen weitere Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung des Gesuchs notwendig erscheint.

Der Gemeinderat Oberbuchsiten hat anlässlich der Sitzung vom 26. Oktober 2015 beschlossen, dass in Oberbuchsiten die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber oder die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter für die Erteilung der Bewilligungen für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe nach § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 WAG zuständig sind.

Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den verursachten Verwaltungsaufwand decken. Sie dürfen aber keine zusätzliche Steuer sein. Gemäss Verfügung des kantonalen Finanzdepartementes vom 5. April 2012 beträgt der Ansatz der verrechenbaren Verwaltungskosten für die Lohnklasse, der mit der Erteilung betrauten Funktionen, 175 Franken pro Stunde. Vorausgesetzt, es sind keine zusätzlichen Abklärungen notwendig, ist für die Erteilung der Bewilligung eines Abend- oder Eintaganlasses mit einem Verwaltungsaufwand von einer Stunde zu rechnen. Dazu kommen Material- und Versandkosten.

Anlassart	Beschreibung	Gebühr in Franken
Kleinanlässe	Summarische Prüfung der Vo-	75
	raussetzungen, z. B Quartierfeste,	
	1. Mai Feier, 1. August Feier	
Tages oder Abendanlass einer Organisation	Vertiefte Prüfung der Vorausset-	200
mit Sitz in Oberbuchsiten	zungen nicht erforderlich, da ver-	
	antwortliche Person der Ge-	
	meinde bekannt ist (Basisgebühr)	
Tages oder Abendanlass einer auswärtigen	Vertiefe Prüfung der Vorausset-	375
Organisation	zungen notwendig	
Mehrtagesanlass einer Organisation mit Sitz	Zusätzliche Unterlagen erforder-	375
in Oberbuchsiten	lich, z. B. Sicherheitskonzept (z.B.	
	Dorffest)	
Mehrtagesanlass einer auswärtigen Organi-	Zusätzliche Unterlagen und ver-	550
sation	tiefte Prüfung erforderlich, z. B.	
	Sicherheitskonzept	
Grössere Anlässe	Zusätzlicher und vertiefter Abklä-	Plus 175 Franken/h
	rungsaufwand notwendig	
Externe Bewilligungskosten werden weiterverrechnet (z. B. Polizei, Forst etc.)		
Weitere Kosten der Gemeinde, z. B. Raumbenutzung, Benutzung der Infrastruktur (Wasser, Elektra, Ab-		
wasser u.dgl.), Ordnungsdienst der Feuerwehr etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.		

Genehmigt vom Gemeinderat Oberbuchsiten anlässlich der Sitzung vom 16. November 2015.

GEMEINDE OBERBUCHSITEN Der Gemeinderat